Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 16. Februar

1994

Inhalt

C -: 4 --

	Seite:		Seite:
Kreissatzung des Kirchenkreises Paderborn der EKvW	1	Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der EvRef. Kirchengemeinde Netphen	. 23
Satzung für die Ordnung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn nach den Bestim- mungen des Finanzausgleichsgesetzes	4	Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oberfischbach	. 23
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt für		Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle in der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld	. 23
das Ev. Krankenhaus LippstadtSatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für		Urkunde betr. die Teilung der 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	. 23
das Ev. Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Nordost	8	Urkunde betr. die Teilung der 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	. 24
für die Arbeit der Diakoniestationen im Kirchen- kreis	. 10	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen	. 24
Satzung der Ev. Stiftung Diakoniewerk Ruhr Urkunde über die Errichtung der Ev. Lukas-	11	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der	
Kirchengemeinde Münster	16	Ev. Kirchengemeinde Höxter Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der	
Änderung der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW	17	Ev. Kirchengemeinde Ochtrup	. 25
Urkunde über die Errichtung der 21. Verbands- pfarrstelle bei den Vereinigten Kirchenkreisen		EvRef. Kirchengemeinde Niederschelden Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der	. 25
Dortmund Urkunde über die Errichtung der 9. Pfarrstelle im	21	EvRef. Kirchengemeinde Niederschelden	. 25
Kirchenkreis Hamm		Urkunde betr. die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen	. 26
Urkunde über die Errichtung der 17. Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen		Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen	. 26
Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle in der EvLuth. Kirchengemeinde Eilshausen	22	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	. 26
Urkunde über die Errichtung der 6. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren	22	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	
Urkunde über die Errichtung der 6. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Kamen	22	Ständige Stelle für den Hilfsdienst	
Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle in		Persönliche und andere Nachrichten	. 27
der Ev-Luth Kirchengemeinde Methler	22	Neu erschienene Bücher und Schriften	30

Kreissatzung des Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreis Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auf Beschluß der Westfälischen Provinzial-Synode im Jahre 1838 durch Abtrennung vom Kirchenkreis Bielefeld gebildet worden. Die Kreissynode ist am 21. Oktober 1840 in Höxter zu ihrer ersten Synodaltagung zusammengetreten.

(2) Zum Kirchenkreis Paderborn sind die Kirchengemeinden

Amelunxen. Bad Driburg, Bad Lippspringe, Beverungen, Borchen, Borgentreich, Brakel. Bruchhausen, Büren, Delbrück, Elsen. Fürstenberg. Hövelhof, Höxter, Lichtenau, Lügde, Marienmünster-Nieheim. Paderborn, Peckelsheim, Salzkotten, Scherfede-Rimbeck, Schloß Neuhaus, Steinheim, Warburg-Herlinghausen

zusammengeschlossen.

§ 2 Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegel zeigt ein Kreuz, es ist umschlossen mit den Worten: "Kirchenkreis Paderborn".

§ 3 Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Der Superintendent oder die Superintendentin trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er/Sie vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4 Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten oder der Superintendentin und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5 Mitglieder der Kreissynode

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- a) der Superintendent oder die Superintendentin und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaber oder Inhaberinnen und Verwalter oder Verwalterinnen einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden,
- c) die Abgeordneten der Gemeinden und
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (2) Jede Gemeinde entsendet für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrstellenverwalter oder Pfarrstellenverwalterinnen, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger oder Predigerinnen und Pastoren oder Pastorinnen im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

§ 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten oder der Superintendentin, dem Synodalassessor oder der Synodalassessorin, dem/der Scriba
- und weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes außer für den Superintendenten oder die Superintendentin wird je ein erster und zweiter Stellvertreter oder eine erste und eine zweite Stellvertreterin bestellt.
- (3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder hauptberuflich noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen. Der Superintendent oder die Superintendentin sowie der Assessor oder die Assessorin und seine bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen Inhaber bzw. Inhaberinnen einer Pfarrstelle, der oder die Scriba und seine bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin müssen Inhaber bzw. Inhaberinnen oder Verwalter bzw. Verwalterinnen einer Pfarrstelle sein.
- (4) Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

§ 7 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Gottesdienst und Verkündigung,
- b) Mission und Ökumene,
- c) Diakonie,
- d) Jugendarbeit,
- e) Kirche und Schule,
- f) Erwachsenenbildung,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Finanzen,

- i) Rechnungsprüfungswesen,
- j) Nominierungen,
- k) kirchliche Frauenarbeit.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (4) Für die Begleitung der Partnerschaft des Kirchenkreises Paderborn mit dem Ilemera-Kirchenkreis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (Nord-West-Diözese) wird ein besonderer Arbeitskreis gebildet.

§ 8 Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Pfarrerinnen und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand bei der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie den Vorsitz der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10 Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Paderborn errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: "Kirchenkreis Paderborn Kreiskirchenamt –".
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11 Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten oder einer Beamtin des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin).
- (2) Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er/sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12 Ausführungen von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt führt im Auftrage der Kirchengemeinden die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.')
- (2) Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Ihm/ihr kann von den Kirchengemeinden deren Schriftverkehr auf Dauer oder im Einzelfall übertragen werden.
- (3) Der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er/sie hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13 Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14 Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises Paderborn werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Paderborn, den 8. Dezember 1993

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Ziemann Dr. W. Schwermann Superintendent Synodalältester

¹ Die zur Zeit in der Kirchengemeinde Höxter geltende Regelung betreffend Erledigung von Verwaltungsgeschäften bleibt vorerst unberührt.

Die Keissatzung des Kirchenkreises Paderborn wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode vom 25. Juni 1993, Beschluß Nr. 39, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L.S.)

Prüßner

Az.: 62807/I/Paderborn I

Satzung für die Ordnung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

(Präambel)

Aus geistlicher Verbundenheit untereinander und Verantwortung füreinander bilden die evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Paderborn zur Durchführung des Finanzausgleichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen im Kirchenkreis eine Finanzgemeinschaft.

§ 1 (Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz)

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 (Finanzbedarf der Kirchengemeinden)

- (1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den vom Kreissynodalvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Gemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kreissynodalvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als anerkannt.
- (3) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet und sind in der Regel diesen zur Verstärkung zuzuführen,
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden
- (4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehn.
- (5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.
- (6) Maßnahmen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben, dürfen vor Sicherstellung der Finanzierung nicht begonnen werden.

§ 3 (Finanzbedarf des Kirchenkreises)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4 (Finanzbedarf der Landeskirche)

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5 (Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds)

- (1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
- a) eine Betriebsmittelrücklage nach § 125 VO,
- b) eine Ausgleichsrücklage nach § 126 VO,
- c) ein Baufonds.

Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.

- (2) Auf Beschluß der Kreissynode ist die Bildung weiterer Sonderfonds für besondere Aufgaben möglich. Über die Bewilligung von Mitteln aus den Sonderfonds entscheidet der Kreissynodalvorstand.
- (3) Kirchensteuermittel, die nicht für den Haushaltsbedarf der Gemeinden und des Kirchenkreises benötigt werden, sind den Rücklagen der Finanzgemeinschaft bzw. bei den Mitteln für Gemeindearbeit und für Gebäudeunterhaltung/Inventar den entsprechenden Rücklagen der Gemeinde zuzuführen.

§ 6 (Gemeinsame Finanzplanung)

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) die Haushaltsplan-Entwürfe aufgrund dieser Richtlinien unter Berücksichtigung der gemeindlichen Verhältnisse überprüfen und abstimmen,
- c) Kirchensteuermittel, die nicht für den Haushaltsbedarf der Gemeinden benötigt werden, zur Finanzierung von Vorhaben gemäß § 2 Absatz 5 bereitstellen.
- d) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben
- e) die Kirchengemeinden bei der Planung und Finanzierung von Bauvorhaben beraten und die Finanzierungspläne überprüfen,
- f) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen.

§ 7 (Finanzausschuß)

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.
- (2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Für die Wahl des Finanzausschusses werden folgende Vertretungsbezirke der Kirchengemeinden gebildet:
- I Paderborn, Elsen
- II Paderborn
- III Höxter
- IV Schloß Neuhaus, Hövelhof
- V Bad Driburg
- VI Steinheim, Lügde
- VII Amelunxen, Beverungen, Bruchhausen
- VIII Bad Lippspringe
- IX Warburg-Herlinghausen, Scherfede-Rimbeck
- X Büren, Fürstenberg
- XI Delbrück, Salzkotten
- XII Peckelsheim, Borgentreich
- XIII Borchen, Lichtenau
- XIV Brakel, Marienmünster-Nieheim
- (4) Für jeden Vertretungsbezirk wird ein Mitglied des Finanzausschusses sowie dessen Vertreter oder dessen Vertreterin durch die Kreissynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorschläge für die Wahl werden aus den Vertretungsbezirken eingebracht.

- (5) Der Finanzausschuß setzt sich höchstens bis zur Hälfte aus Pfarrern oder Pfarrerinnen zusammen, die anderen Mitglieder müssen Presbyter bzw. Presbyterinnen oder sachkundige Gemeindeglieder sein.
- (6) Der Superintendent oder die Superintendentin ist stimmberechtigtes Mitglied des Finanzausschusses. Ihm/ihr darf der Vorsitz nicht übertragen werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt bis zur Nachwahl durch die Kreissynode der Vertreter bzw. die Vertreterin an seine Stelle.
- (8) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern finanzielle Angelegenheiten zur Beratung anstehen.
- (9) Der Finanzausschuß wird von seinem oder seiner Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

§ 8 (Einspruchsrecht der Kirchengemeinden)

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch ist umgehend an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Finanzausschusses weiterzuleiten. Der Finanzausschuß hat innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch zu verhandeln. Dabei sind Vertreter oder Vertreterinnen der betroffenen Kirchengemeinde zu hören. Eine Einigung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande oder versagt der Kreissynodalvorstand seine Zustimmung, so ist eine Verhandlung im Kreissynodalvorstand durchzuführen. Dabei sind Vertreter oder Vertreterinnen der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.
- (4) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9 (Informationspflicht der Kirchengemeinden)

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 (Durchführung der Verwaltungsaufgaben)

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11 (Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn vom 22. September 1970 außer Kraft.

Paderborn, den 8. Dezember 1993

Der Kreissynodalvorstand

 $\begin{array}{ccc} \text{(L. S.)} & \text{Ziemann} & \text{Dr. W. Schwermann} \\ & \text{Superintendent} & \text{Synodal\"{a}ltester} \end{array}$

Die Satzung für die Ordnung der Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Paderborn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode vom 25. Juni 1993, Beschluß Nr. 45, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L. S.)

Prüßner

Az.: 62807/II/Paderborn I

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt für das Ev. Krankenhaus Lippstadt

Die Satzung für das Evangelische Krankenhaus Lippstadt vom 19. Februar 1991 ist durch Beschluß des Presbyteriums vom 12. Mai 1993 in § 3 Absatz 1 geändert worden. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt erfolgte am 8. Oktober 1993.

Nachstehend wird die Satzung in ihrem neugefaßten Wortlaut veröffentlicht:

Satzung für das Evangelische Krankenhaus Lippstadt vom 19. 2. 1991 i. d. F. vom 12. 5. 1993

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll das Evangelische Krankenhaus Kranken und Sterbenden ohne Ansehen der Person medizinische Hilfe, pflegerische Betreuung und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Krankenhauses bilden eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

Alle in dieser Satzung genannten Aufgaben und Tätigkeiten für Personen sowie Funktionen können gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Träger, Geschäftsjahr

- Das Evangelische Krankenhaus Lippstadt im folgenden "Krankenhaus" genannt – ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt. Es wird als Sondervermögen im Sinne der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) geführt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Das Krankenhaus dient im Rahmen seiner sachlichen und personellen Möglichkeiten der stationären und ambulanten Versorgung von Patienten ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz. Näheres wird durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.
- Das Krankenhaus ist wirtschaftlich zu führen. Dem Umweltschutz ist besondere Beachtung zu schenken.
- 3. Das Krankenhaus kann Ausbildungsstätten, Nebenbetriebe und -einrichtungen unterhalten sowie alle Geschäfte führen, die der Erreichung oder Förderung des Krankenhauszweckes dienen.
- 4. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Chefärzte sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. mitarbeitet.

In jedem Fall sind sie an die diakonische Ausrichtung des Krankenhauses gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- Das Krankenhaus dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes ,Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Das Krankenhaus ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Krankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses. Niemand darf durch Ausgaben, die Zwecken des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Krankenhaus ist über die Kirchengemeinde dem Diakonischen Werk von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Leitung des Krankenhauses

Das Krankenhaus wird im Auftrage des Presbyteriums geleitet von:

- a) dem Kuratorium
- b) der Geschäftsführung

§ 5 Presbyterium

Das Presbyterium wird einmal im Jahr gesondert zur Behandlung von Krankenhausangelegenheiten einberufen. Darüber hinaus sind weitere Sitzungen einzuberufen, wenn es im Interesse des Krankenhauses erforderlich ist. An den Sitzungen des Presbyteriums, in denen Krankenhausfragen behandelt werden, sollen auch die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht Presbyter sind, und die Mitglieder der Geschäftsführung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 6 Zuständigkeit des Presbyteriums

Dem Presbyterium bleiben insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Alle Angelegenheiten, die den Charakter und die Zielsetzungen des Krankenhauses in seinem Wesensgehalt berühren;
- 2. Aufstellung der Geschäftsordnung für das Kuratorium;
- 3. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
- 4. Berufung und Abberufung des Leitenden Arztes, des Verwaltungsleiters und des Pflegedienstleiters sowie ihrer Stellvertreter auf Vorschlag des Kuratoriums;
- 5. Einstellung und Entlassung von Chefärzten auf Vorschlag des Kuratoriums;
- 6. Seelsorge im Krankenhaus;
- 7. Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung;
- 8. Verabschiedung des vom Kuratorium festgestellten Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplanes;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses;
- Wahl des Abschlußprüfers auf Vorschlag des Kuratoriums;
- Entscheidung über solche Geschäfte, die wegen ihrer besonderen Bedeutung oder aufgrund der Kirchenordnung dem Presbyterium vorbehalten sind, insbesondere
 - Baumaßnahmen außerhalb der genehmigten Wirtschaftspläne (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan), sofern nicht durch Fördermittel finanziert;

- Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten:
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplans;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehn, ausgenommen Kassenkredite im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- 12. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören noch durch Geschäftsordnung oder Beschluß dem Kuratorium oder der Geschäftsführung übertragen sind.

§ 7 Kuratorium

- Das Kuratorium ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 77 Kirchenordnung.
 - Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ist mehrheitlich mit Mitgliedern des Presbyteriums zu besetzen.
 - Der für den Fachbereich "Krankenhaus" zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt soll dem Kuratorium als Mitglied angehören.
- 2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Krankenhauses sein.
- 3. Die Amtszeit beträgt unbeschadet der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung oder eines vorzeitigen Ausscheidens vier Jahre. Die erstmalige Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.
- 4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; der Vorsitzende soll Mitglied des Presbyteriums sein.
- 5. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums

- Das Kuratorium überwacht im Auftrage des Presbyteriums die Geschäftsführung. Es hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung satzungs- und ordnungsgemäß erfolgt und das Krankenhaus gemäß seinem diakonischen Auftrag geführt wird.
- 2. Das Kuratorium berät über alle Krankenhausfragen, die in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen, und bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor.
- 3. Das Kuratorium entscheidet selbständig über folgende Gegenstände:
 - Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Betriebsführung;
 - Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;

- Maßnahmen zur baulichen und betrieblichen Fortentwicklung des Krankenhauses im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
- Organisatorische Grundsatzfragen;
- Feststellung des Investitions- und Finanzplanes im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
- Annahme des Budgets und Festsetzung der Sätze für die Wahlleistungen;
- Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;
- Einstellung und Entlassung von Belegärzten nach Vorschlag der Geschäftsführung;
- Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule;
- 4. Das Kuratorium berät über alle Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung vorgelegt werden, und entscheidet sie, soweit die Angelegenheiten nicht dem Presbyterium zur Beschlußfassung vorzulegen sind.
- 5. Das Kuratorium ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Geschäftsführung, der Chefärzte und der Schulleitung. Soweit die Geschäftsordnung oder Dienstverträge nichts anderes bestimmen, wird es insoweit von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Teilbereiche der Dienstaufsicht können delegiert werden.

§ 9 Geschäftsführung

- In der Geschäftsführung werden der Wirtschafts- und Verwaltungsdienst durch den Verwaltungsleiter, der ärztliche Dienst durch den Leitenden Arzt und der Pflegedienst durch den Pflegedienstleiter vertreten. Der Vorsitzende des Kuratoriums und der für den Fachbereich Krankenhaus zuständige Pfarrer der Kirchengemeinde nehmen in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
- 2. Jedes Mitglied und jeder Teilnehmer der Geschäftsführung kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen; er zeigt die Vertretung gegenüber der Sitzungsleitung an.
- Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsführung ist jedes Mitglied der Geschäftsführung in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich tätig und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Zu den Sitzungen können sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- Der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung und die Koordinierung der Krankenhausdienste nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Krankenhaussatzung und der Geschäftsordnung.
- 6. Die Geschäftsführung berät das Kuratorium in allen Angelegenheiten, die es selbständig zu entscheiden hat oder die es dem Presbyterium zur Entscheidung vorzulegen hat.
- 7. Die Geschäftsführung berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die allgemeine Entwick-

- lung des Krankenhauswesens, die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorgänge im Krankenhaus.
- 8. Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 10 Auflösung des Krankenhauses

Bei Aufhebung oder Auflösung des Krankenhauses bzw. des gesamten Sondervermögens sowie bei Wegfall des bisherigen Zweckes hat die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt das gesamte Sondervermögen im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt nach Genehmigung gemäß Artikel 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt der EKvW in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und entgegenstehende Regelung außer Kraft.

Lippstadt, den 12. Mai 1993

Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für das Ev. Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd für das Evangelische Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim in Dortmund vom 16. September 1981 ist durch Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 15. März 1993 in einigen Bereichen geändert worden. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt zu dieser Änderung erfolgte am 13. Oktober 1993. Nachstehend wird die Satzung in ihrem neugefaß-

Nachstehend wird die Satzung in ihrem neugefaßten Wortlaut veröffentlicht:

Satzung

für das Evangelische Altenzentrum Fritz-Heuner-Heim des Kirchenkreises Dortmund-Süd

Der Kirchenkreis Dortmund-Süd ist Träger des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim in Dortmund-Barop, Stockumer Straße 274–276. Als Sondervermögen des Kirchenkreises Dortmund-Süd wird das Altenzentrum in gesonderter Rechnung nach Maßgabe folgender Satzung geführt:

§ 1

Das Altenzentrum ist eine diakonische Einrichtung, die den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, verwirklichen will. Es hilft Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen, indem es älteren und pflegebedürftigen oder behinderten Menschen in christlicher Gemeinschaft Geborgenheit und die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung sowie pflegerische Versorgung gewährt.

Das Altenzentrum setzt die Tradition des von 1928 bis 1981 von den Evangelischen Kirchengemeinden Barop, Eichlinghofen und Hombruch getragenen Altenheims Fritz-Heuner-Heim in Dortmund-Hombruch fort.

Der Kirchenkreis als Träger des Altenzentrums ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

ξ2

Das Altenzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Altenzentrum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Altenzentrums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln des Altenzentrums.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Altenzentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vermögen ist bei Auflösung oder Aufhebung des Altenzentrums kirchlichen oder anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Die Gesamtleitung des Altenzentrums liegt bei der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

§ 4

- (1) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode werden vorbehalten
- 1. der Wirtschaftsplan
- 2. der Jahresabschluß
- (2) Der Beschlußfassung durch den Kreissynodalvorstand werden vorbehalten
- 1. der Stellenplan
- 2. Grundstücksgeschäfte
- 3. Bauvorhaben (soweit nicht innerhalb des Wirtschaftsplanes abzuwickeln)
- 4. Aufnahme von Darlehen
- Bestellung von Hypotheken und Grundschulden
- 6. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern

8 5

- (1) Zur Verwaltung des Altenzentrums wird gemäß § 21 (3) der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Kuratorium gebildet, das der Kreissynodalvorstand beruft.
- (2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen je zwei von den Presbyterien der Kirchengemeinden Barop, Eichlinghofen und Hombruch benannt werden. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Presbyterien.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium an:

- Der/die Heimleiter(in) und der/die Pflegedienstleiter(in)
- 2. Der/die mit der Seelsorge beauftragte Pfarrer(in)
- Bis zu zwei Vertreter des Diakonischen Werkes Dortmund bzw. der Verwaltung des Kirchenkreises
- (4) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) und drei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit. Diese vertreten bei Bedarf den Vorsitzenden.

§ 6

Dem Kuratorium werden alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in § 4 der Beschlußfassung durch die zuständigen Organe des Kirchenkreises vorbehalten sind, zur selbständigen Entscheidung übertragen

§ 7

- (1) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird einem "Geschäftsführenden Ausschuß" übertragen.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:
- 1. Der/die Vorsitzende
- 2. Drei weitere Mitglieder des Kuratoriums
- 3. Der/die Heimleiter(in)
- 4. Die Pflegedienstleitung
- (3) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführenden Ausschuß wird durch eine vom Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Kuratorium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses der Kreissynodalvorstand. Der Abschluß und der Erlaß von Dienstanweisungen bedarf der Beschlußfassung durch den Kreissynodalvorstand.

§ 9

Für die Arbeit des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die einschlägigen staatlichen Bestimmungen. Die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKvW sind zu beachten.

§ 10

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Änderungen werden von der Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Dortmund, den 15. März 1993

Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Nordost für die Arbeit der Diakoniestationen im Kirchenkreis

"Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen" (Gal. 6,2)

Für die Arbeit der Diakoniestationen erläßt die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost gemäß Artikel 102 Abs. 1 der Kirchenordnung folgende

Satzung

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an.

In Wort und Tat vollzieht sich Diakonie als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Deshalb richtet sie sich in ökumenischer Weite an alle Menschen, insbesondere an die Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

Zum Wesen der Gemeinde Jesu Christi gehört das Miteinander von Starken und Schwachen, Gesunden und Kranken. In der Gemeinde wird dieses Miteinander gelebt, wenn Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige in ihrem häuslichen Bereich bleiben und dort Hilfe erfahren.

Der Kirchenkreis Dortmund-Nordost und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verantworten und gestalten mit den Diakoniestationen die Gemeindepflege als eine wichtige Form des diakonischen Auftrags. Zugleich beteiligen sie sich damit an der gesellschaftlichen Aufgabe der Gesundheits-, Kranken- und Sozialpflege.

§ 1 Trägerschaft

Der Kirchenkreis Dortmund-Nordost ist Träger der Diakoniestationen und zwar der:

Diakoniestation Brackel für den Bereich der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln

Ev. Kirchengemeinde Brackel

Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede

Diakoniestation Eving für den Bereich der

Ev. Kirchengemeinde Brechten

Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde

Kemminghausen

Diakoniestation Scharnhorst für den Bereich der

Ev. Kirchengemeinde Derne

Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl

Ev. Kirchengemeinde Lanstrop

Ev. Schalom Kirchengemeinde Scharnhorst

Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst

§ 2 Aufgaben der Diakoniestationen

Die Diakoniestationen sehen ihre Aufgaben insbesondere in:

- a) der häuslichen Alten- und Krankenpflege
- b) der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung,
- c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts,
- d) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege,
- e) dem Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hifle in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes.

§ 3 Leitung der Diakoniestationen

- (1) Die Leitung der Diakoniestationen liegt bei der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand. Sie wird vom Ausschuß für Diakoniestationen und von den Kuratorien wahrgenommen.
- (2) Die Kreissynode beruft zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen Ausschuß gemäß Artikel 100 Abs. 2 der Kirchenordnung.
- (3) Der Kreissynodalvorstand beruft zur Wahrnehmung der gemeindenahen Leitung für jede Diakoniestation ein Kuratorium.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses und der Kuratorien werden jeweils nach Neubildung der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

§ 4 Kreissynode

Die Kreissynode entscheidet über:

- a) Die Feststellung des Haushaltsplanes der Diakoniestationen, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Berufung des ständigen Ausschusses für Diakoniestationen.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses für Diakoniestationen

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung von Zielen und Inhalten der Arbeit für die Diakoniestationen,
- b) Beratung und Beschlußfassung einer Rahmenkonzeption für Stellenpläne, Ausstattungsstandards und Arbeitszeiten.

§ 6 Zusammensetzung des Ausschusses für Diakoniestationen

(1) Dem Ausschuß gehören an:

mit beschließender Stimme

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der örtlichen Kuratorien,
- b) je ein weiteres Mitglied der örtlichen Kuratorien.
- c) zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- d) die Pflegedienstleitungen der Diakoniestationen
- e) die Diakoniebeauftragte oder der Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises,

mit beratender Stimme

- f) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verbandsverwaltung,
- g) die Fachberaterin oder der Fachberater f\u00fcr Diakoniestationen.
- (2) Die Mitglieder nach Ziffer 1 b werden auf Vorschlag der Kuratorien von der Synode berufen.

§ 7 Vorsitz im Ausschuß für Diakoniestationen

Der Ausschuß wählt aus den Mitgliedern mit beschließender Stimme eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die einzelne Diakoniestation sowie die Entgegennahme der Jahresrechnung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode,
- b) Haushaltsplanentscheidungen innerhalb des bestehenden Haushaltsplanes,
- c) Beschlußfassung über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb des genehmigten Stellenplanes und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- d) Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- e) Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in allen diakonischen Arbeitsfeldern,
- f) Förderung des Kontakts zu den jeweiligen Institutionen des Gesundheitswesens im Stadtbezirk.

§ 9 Zusammensetzung der Kuratorien

- (1) Für jede der unter § 1 genannten Diakoniestationen wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:

mit beschließender Stimme

- a) je zwei Mitglieder der Presbyterien, in deren Einzugsbereich sich die jeweilige Diakoniestation befindet,
- b) bis zu zwei berufene fachkundige Mitglieder, mit beratender Stimme
- c) die Pflegedienstleitung der Diakoniestation,
- d) die Einsatzleitung Fortführung des Haushalts (MSD),
- e) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verbandsverwaltung.
- (3) Die unter Ziffer 2 a) und b) genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Presbyterien vom Kreissynodalvorstand, für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode, berufen.

§ 10 Vorsitz im Kuratorium

Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern mit beschließender Stimme eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Dienstaufsicht, Fachaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Kuratoriums wahrgenommen. Artikel 110 Abs. 2 der Kirchenordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Fachaufsicht in den Diakoniestationen wird von der Pflegedienstleitung der jeweiligen Diakoniestation wahrgenommen.

§ 12 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestationen werden in einem gemeinsamen Sonderhaushalt erfaßt. Der Sonderhaushalt wird nach Beratung der Kuratorien von der Kreissynode verabschiedet.
- (2) Soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen bzw. Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden diese aus der kreiskirchlichen Umlage finanziert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. 1. 1994 in Kraft.

Dortmund, den 9. Dezember 1993

Der Kreissynodalvorstand:

(L. S.) R. Schunke W. Forchmann G. Barenhoff (Superintendent) (Mitglied) (Mitglied)

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Nordost für die Arbeit der Diakoniestationen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode vom 29. November 1993, Beschluß Nr. 9, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 15. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich Az.: 62844/Dortmund-Nordost I

Satzung der Evangelischen Stiftung Diakoniewerk Ruhr

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblichen, seelischen und sozialen Nöten an und sucht auch, deren Ursachen zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen, dem alle Mitarbeiter verpflichtet sind.

Das Evangelische Diakonissenhaus für die Grafschaft Mark und das Siegerland ist am 19. Oktober 1890 durch den Verein für Innere Mission in der Grafschaft Mark gegründet worden als Antwort der Kirche auf die drängenden sozialen Nöte in der Industriegesellschaft. Von Anfang an lag der Schwerpunkt der Arbeit in der Unterstützung der sozialen und pädagogischen Verantwortung der Gemeinden und diakonischen Einrichtungen. Aufgrund der am 21. Januar 1892 aufgestellten Satzung sind ihm durch köngliche Kabinettsorder vom 3. September 1892 (G I 2190) die Rechte einer juristischen Person und die Anerkennung als milde Stiftung (Reg. Verf. Arnsberg vom 1. Juli 1898 BJ 1808) verliehen worden. Seit dem 1. Juli 1973 führt das Diakonissenhaus für die Grafschaft Mark und das Siegerland die Bezeichnung "Diakoniewerk Ruhr", im folgenden "Diakoniewerk" genannt. Seit 1939 besteht die Möglichkeit, sich dem Mutterhaus als Verbandsschwester anzuschließen. Diakonissen und Verbandsschwestern schlossen sich 1971 zur "Diakonischen Schwesternschaft im Diakoniewerk Ruhr-Witten" zusammen. Durch die Konvente 1987 wurde beschlossen, die "Diakonische Schwesternschaft im Diakoniewerk Ruhr-Witten" in "Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern - Diakoniewerk Ruhr" und die "Verbandsschwesternschaft" in "Diakonische Schwestern- und Bruderschaft" umzubenennen.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Diakoniewerk Ruhr". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie ist aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977*) am 5. Juli 1978 als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden.
- 2. Der Sitz der Stiftung ist Witten/Ruhr.

§ 2 Zweck

- 1. Das Diakoniewerk weiß sich dem Auftrag Jesu Christi zum ganzheitlichen Dienst am Menschen durch Wort und Tat verpflichtet und beteiligt sich durch die Mitarbeiterschaft, die diakonischen Gemeinschaften und die Anstalts-Kirchengemeinde an der Diakonie als einer "Lebens- und Wesensäußerung der Kirche" (Grundordnung der EKD Art. 15).
- 2. Zur Durchführung dieses Zwecks unterhält das Diakoniewerk ein Mutterhaus, ein Krankenhaus, Alteneinrichtungen, Schulen und Ausbildungsstätten sowie sonstige Anstalten und Einrichtungen, wie sie für die Ausbildung, die Weiterbildung, das gemeinsame Leben und den Dienst der praktischen Nächstenliebe erforderlich sind.

Aus-, Fort- und Weiterbildung geschieht vor allem für die Einrichtungen der Kirche und ihrer Diakonie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Das Diakoniewerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Das Diakoniewerk hat in seiner Geschäftsführung die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten. Alle dem Diakoniewerk zufließenden finanziellen Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Diakoniewerkes zu verwenden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakoniewerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen Rechtsstellung der Begünstigten

- Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus den Vermögensaufstellungen und den Bilanzen der Stiftung.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Verhältnis zur Kirche und Diakonie

- 1. Das Diakoniewerk erfüllt seinen Auftrag innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Wahrung rechtlicher und organisatorischer Selbständigkeit.
- 2. Das Diakoniewerk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen Landesverband der Inneren Mission e.V. und gehört damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an. Es ist des weiteren Mitglied des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. und damit der Kaiserswerther Generalkonferenz.
- 3. Das Diakoniewerk arbeitet eng mit der Evangelischen Diakonenanstalt Martineum e.V., der Evangelischen Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte Witten e.V. und dem Evangelischen Schulverein Witten e.V. zusammen. Einzelheiten werden in Kooperationsverträgen geregelt.

^{*} KABl. EKvW Nr. 8 vom 20. Dezember 1977

B) Die Organe

§ 6 Organe

- 1. Organe des Diakoniewerkes sind das Kuratorium und der Vorstand.
- 2. Mitglieder der Organe können gleichermaßen Frauen und Männer sein, sofern sich aus dem Zusammenhang und den nachfolgenden Bestimmungen nicht eindeutig anderes ergibt. Die Mitglieder der Organe müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.
- 3. Die Mitgliedschaft in dem einen Organ schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Organ aus.
- 4. Die Organe des Diakoniewerkes wahren die Mitwirkungsrechte der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr im Sinne von § 13 dieser Satzung.

§ 7 Das Kuratorium

- Das Kuratorium besteht aus siebzehn bis einundzwanzig Mitgliedern.
- Dem Kuratorium gehören vier von der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr – benannte Mitglieder an
- 3. Dem Kuratorium sollen angehören:
 - a) zwei von der Evangelischen Diakonieanstalt Martineum e.V. benannte Mitglieder,
 - b) ein im Benehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen zu wählendes Mitglied,
 - c) ein im Benehmen mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu wählendes Mitglied.
- 4. Soweit die Mitglieder nicht nach Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a) entsandt werden, ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder üben ihr Amt bis zur Wahl oder Benennung des Nachfolgers bzw. bis zur Wiederwahl oder Wiederbenennung weiter aus.
- 5. Sofern die Evangelische Diakonieanstalt Martineum e.V. nach Ausscheiden eines gemäß Abs. 3 Buchstb. a) benannten Mitgliedes nicht binnen vier Monate nach Aufforderung durch das Kuratorium ein neues Mitglied benennt, wählt das Kuratorium den Nachfolger. Gleiches gilt sinngemäß, wenn das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen oder das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen kein Mitglied vorschlägt.
- Das Kuratorium kann bis zu zwei Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.
- 7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Vorsitzenden, der kein Theologe und dessen Stellvertreter, der

- Theologe sein soll. Beide dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Diakoniewerk stehen.
- 8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürften keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Auslagen können erstattet werden.
- 9. Soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall anders beschließt, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums die Mitglieder des Vorstandes, die Betriebsleitung des Krankenhauses*) sowie ein weiterer Theologe des Diakoniewerkes und ein Vertreter des Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereiches teil. Beide werden vom Kuratorium, und zwar für eine von diesem festzulegende Zeit, berufen. Die Hinzuziehung von sachkundigen Personen ist im Einzelfall zulässig.
- 10. Das Kuratorium ist jährlich mindestens viermal von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einladungen sollen mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag ergehen.
 - Auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums ist eine zusätzliche Sitzung abzuhalten.
- 11. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 12. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 bleiben unberührt.
- 13. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

§ 8 Die Aufgaben des Kuratoriums

- Das Kuratorium bestimmt die Grundsätze für die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2), führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und ist zuständig für Satzungsänderungen.
- 2. Es beruft und entläßt im Einvernehmen mit der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr und im Benehmen mit der Evangelischen Diakonenanstalt Martineum e.V. die Mitglieder des Vorstandes und entscheidet über die Anstellungsbedingungen und deren Änderungen.

^{*} z. Zt. § 33 KHG NW

- Soll ein Vorstandsmitglied zugleich Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde sein, so ist § 4 des Kirchengesetzes über die Anstalts-Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973*) zu beachten.
- 3. Es beruft und entläßt im Benehmen mit der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern Diakoniewerk Ruhr die Chefärzte des Krankenhauses. Ferner beruft und entläßt es im Einvernehmen mit der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern Diakoniewerk Ruhr die Leitung des Pflegedienstes des Krankenhauses, die Leitung des Feierabendbereiches und weitere Theologen und entscheidet über die Anstellungsbedingungen und deren Änderungen.
- 4. Es stellt die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen fest.
- 5. Es erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
 - a) Investitions- und Zielplanungen,
 - b) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
 - c) die Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von über sechs Monaten sowie Krediten, die die vom Kuratorium festgesetzten Grenzen überschreiten.
 - d) die Errichtung neuer und Aufgabe bestehender Einrichtungen im Sinne des § 2,
 - e) die Errichtung von Neubauten oder bauliche Veränderungen sowie Investitionen, soweit sie einen vom Kuratorium festzulegenden Betrag übersteigen,
 - f) die Änderung der Versorgungsordnung der Diakonissen,
 - g) die Änderung der Ordnung der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern,
 - h) die Änderung der Dienstordnungen und Organisationsformen der Mitarbeiterschaft,
 - i) die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes sowie deren Änderungen,
 - j) die Änderung der Satzung der Anstalts-Kirchengemeinde.
- 7. Es kann zur Beratung bestimmter Aufgaben und Fragestellungen Ausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen dieser Ausschüsse teil.
- 8. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Beratungen und die Beschlüsse festhalten. Zu Beginn der Sitzung wird ein Kuratoriumsmitglied oder ein Mitglied der Verwaltung des Diakoniewerkes Ruhr mit der Niederschrift beauftragt. Sie wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Direktor
 - der Oberin
 - dem Verwaltungsdirektor
- 2. Der Vorstand vertritt das Diakoniewerk gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils durch mindestens zwei Personen.
- 3. Den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandes führt der Direktor.
- 4. Der Direktor muß ordinierter Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- 5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen.

§ 10

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Koordination und Information im Diakoniewerk sowie die Beratung weiterführender Planungen.
- 3. Zur Beratung des Vorstandes in Fragen, die das Krankenhaus betreffen, wird ein Krankenhausausschuß eingesetzt, dem neben dem Vorstand alle Chefärzte, die Pflegedienstleitung, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung sowie der Krankenhausseelsorger angehören. Der Vorsitzende, der Mitglied des Vorstandes sein muß, wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Sitzungsprotokolle sind an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu senden.
- 4. Zur Beratung des Vorstandes in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung wird ein Ausschuß eingesetzt, der die Zusammenarbeit der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten des Diakoniewerkes und der anderen mit dem Diakoniewerk kooperierenden Träger (§ 5 Abs. 3) gewährleistet. Der Vorsitzende, der Mitglied des Vorstandes sein muß, wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Sitzungsprotokolle sind an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu senden.
- 5. Der Vorstand hat das Kuratorium über alle wichtigen Vorgänge und Entwicklungen zu unterrichten. Der Vorstand hat eine laufende Informationspflicht gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums, insbesondere in wesentlichen Angelegenheiten, über die unter den Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Kuratoriumsvorsitzende entscheidet in diesem Falle, ob die Angelegenheit im Kuratorium beraten wird.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.
- 7. Auf Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder finden die einschlägigen Bestimmungen des Landesbeamtenrechts sinngemäß Anwendung.

^{*} KABl. EKvW Nr. 11 vom 20, 12, 1973,

§ 11 Befangenheit

Kein Mitglied der Organe darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Über Zweifelsfälle entscheidet das Organ selbst.

C) Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern – Diakoniewerk Ruhr

§ 12

Anliegen und Struktur der Diakoniegemeinschaft

- 1. Die Diakoniegemeinschaft fühlt sich verantwortlich für eine diakonisch-geistliche Prägung in den Einrichtungen des Diakoniewerkes Ruhr sowie in den Arbeitsfeldern ihrer Mitglieder. Sie bietet Gemeinschaft an, sorgt für eine auftragsund zeitgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildung und begleitet ihre Mitglieder in seelsorgerlichen, persönlichen und dienstlichen Fragen.
- 2. Alle Diakonissen bilden eine geistliche Gemeinschaft von Schwestern, die für das Amt der Diakonie berufen, ausgebildet, eingesegnet und beauftragt sind. Sie halten sich mit ihren persönlichen Gaben für die gemeinsam erkannten Aufgaben in Mitverantwortung zur Verfügung.
- Zur Diakonischen Schwestern- und Bruderschaft gehört, wer für den Dienst ausgebildet, durch die Einsegnung beauftragt und in die Gemeinschaft aufgenommen ist.

§ 13 Die Aufgaben der Diakoniegemeinschaft

- Die Diakoniegemeinschaft trägt mit dem Kuratorium und dem Vorstand zusammen die Verantwortung für das geistliche Leben und den Dienst der Diakoniegemeinschaft.
- 2. Die Diakoniegemeinschaft wirkt mit bei der Berufung des Vorstandes, der Pflegedienstleitung, der leitenden Unterrichtsschwester, der Leitungen der Schulen und Ausbildungsstätten, der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung für die Feierabendhäuser sowie bei der Berufung der Chefärzte.
- 3. Die Diakoniegemeinschaft gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf

D) Schlußbestimmungen

8 14

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Durchführung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Das gleiche gilt für einen Beschluß über die Verlegung des Sitzes.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein.

§ 15 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen, die nicht den Zweck oder den Sitz der Stiftung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
- 2. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, d.h. sind nicht mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, deren Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ein Beschluß nunmehr mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommt.
- 3. Satzungsänderungen, die Angelegenheiten der Diakoniegemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Sinne der §§ 12 und 13 betreffen, sind im Einvernehmen mit dieser zu beschließen.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- Das Kuratorium kann die Auflösung des Diakoniewerkes beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
- 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakoniewerkes geht das Vermögen der Stiftung nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Versorgungsansprüche der Diakonissen und Mitarbeiter, auf die Evangelische Kirche von Westfalen über mit der Verpflichtung, den Ertrag des Vermögens oder dieses selbst ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 17

Genehmigung von Beschlüssen nach §§ 14 bis 16

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einwilligung der Stiftungsaufsichtsbehörde, unbeschadet der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde.

§ 18 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten des Diakoniewerkes zu unterrichten. Ihr ist der Jahresabschluß vorzulegen.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsund Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auslösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- 1. Diese Satzung löst die "Satzung des Evangelischen Diakonissenhauses für die Grafschaft Mark und das Siegerland in Witten/Ruhr" vom 11. Februar 1953 ab. Sie tritt nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 18) und nach Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg in Kraft.
- 2. Dem ersten nach Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:

Blase, Manfred Böttger, Anna-Gertrude Borrmann, Gero-Falk Brune, Martina Büschking, Martina Buschinski, Heide Düchting, Wolfgang Jürgenbehring, Heinrich Kreuder, Ingrid Kühn, Sigrid Lausberg, Werner Meier, Hans Mörchen, Karl-Hermann Rauh, Werner Saupe, Waldtraut Schäfer, Friedrich Schütz, Hans-Georg Springer, Ernst Springorum, Gerd Winkelmann, Wilhelm

3. Dem ersten nach Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Dr. Schmitt, Rainer, Pfarrer und Direktor Anschütz, Marianne, Diakonisse und Oberin Gersie, Günter, Diplom-Volkswirt und Verwaltungsdirektor

Witten, den 15. September 1993

(Springorum) (Dr. Schmitt)

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung

"Diakoniewerk Ruhr"

in Witten, in der Fassung vom 15. 9. 1993 zugestimmt.

Bielefeld, den 22. September 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: 47545/B 4 – 10

Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die der Vorstand am 15. September 1993 beschlossen hat, sind in der vorstehenden Neufassung der Satzung enthalten. Sie werden gem. § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV.NW.S. 274/SGV.NW.40) genehmigt.

Arnsberg, den 5. Oktober 1993

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L. S.) v. Avenmüller Az.: 15. 2. 101-K/St.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Münster" gebildet. Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Münster gehört zum Kirchenkreis Münster.

§ 2

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde umfaßt die Wohnplätze Sentruper Höhe und Gievenbeck der bisherigen Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster. Die Grenze der neugebildeten Lukas-Kirchengemeinde beginnt im Osten an der Kreuzung der Straßen "Neutor"/Münzstraße/ "Hindenburgplatz". Sie folgt dem "Hindenburgplatz" an dessen westlicher Bebauungsgrenze nach Süden bis zur Gerichtsstraße und biegt mit dieser nach Westen ab - die beidseitige Bebauung ausschließend - bis zur Hüfferstraße. Vor der Hüfferstraße wendet sie sich mit der Abzweigung der Promenade nach Süden und trifft auf die Aa. Hier übernimmt sie den Flußverlauf der Aa, zunächst in allgemein südöstliche Richtung, dann auf der Mitte des Aasees nach Südwesten und weiter flußaufwärts der Aa entlang zunächst nach Südwesten, dann nach Westen, später in allgemein nordwestliche Richtung bis zur Autobahn A 1 (Hansalinie). Hier überquert sie die A 1 und setzt sich fort in der ehemaligen Westgrenze der kreisfreien Stadt Münster (Stand 31, 12, 1974). Dieser folgt sie in allgemein nordöstlicher Richtung, bis sie in Höhe des Hauses Wannigmann die Steinfurter Straße erreicht. Mit der Steinfurter Straße verläuft sie noch ca. 200 Meter nach Nordwesten, um diese dann im Winkel von 90 Grad zu übergueren und mit dem Verbindungsweg nach etwa 220 Metern auf den Vorbergweg zu stoßen, mit dessen Verlauf in allgemein südliche Richtung sie wieder auf die Steinfurter Straße auftrifft. Dieser folgt sie nun auf deren Mitte nach Südosten bis in den Innenstadtbereich, geht dann über in die Straße "Neutor" schließt dabei die beidseitige Bebauung ein und erreicht die Kreuzung "Neutor"/Münzstraße/ "Hindenburgplatz" und damit den o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, die innerhalb der in § 2 näher beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster.

§ 4

Die 2. und 4. Pfarrstelle der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster werden 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster. Die 1., 3. und 5. Pfarrstelle der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Münster werden deren 1., 2. und 3. Pfarrstelle.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster vom 30. 6. 1993.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 50723/Münster-Apostel 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 15. Oktober 1993 – Az.: 50723/Münster – Apostel 1 a – mit Wirkung vom 1. Januar 1994 vollzogene Errichtung der "Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Münster" wird für den staatlichen Bereich gemäß Arti-

kel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 30. November 1993

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L. S.) - 48.4.5 - Furth

Änderung der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. Dezember 1993 Az.: C 18-14/1

Die Kirchenleitung hat beschlossen, die zum 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzte Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder (KABI 1992, S. 261 ff.) in der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu ändern:

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt präzisiert: "Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Das Landeskirchenamt wird Muster-Dienstanweisungen veröffentlichen."

Bielefeld, den 8. 12. 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens

Muster-Dienstanweisungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die in der Anlage abgedruckten Muster-Dienstanweisungen veröffentlicht.

Anlage 1

Muster

Dienstanweisung für die Leiterin/den Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder ist gebunden an die Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK). Auf dieser Grundlage wird Ihnen,

Frau/Herr

die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Ev. ______ in _____

übertragen.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

(1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des Presbyteriums.

Gegenüber den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen weisungsberechtigt.

(2) In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonders auf eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Presbyterium, dem Elternrat sowie dem Rat der Tageseinrichtung hinzuwirken.

Sie nehmen an den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde teil.

- (3) Alle besonderen, die Tageseinrichtung für Kinder betreffenden Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. deren/dessen Beauftragten zu besprechen. Dazu gehören insbesondere Personalangelegenheiten, Unfälle und Krankheiten von Kindern oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, außerordentliche Vorfälle, evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung, zusätzliche Aufnahme eines Kindes, Feste, Elternveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.
- (4) Mindestens einmal jährlich erstatten Sie dem Fachausschuß der Tageseinrichtungen für Kinder/dem Presbyterium mündlich wie schriftlich Bericht über die in der Tageseinrichtung für Kinder geleistete Arbeit.
- (5) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (6) Sie sind verantwortlich für die Einhaltung bzw. Durchführung der Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Beschlüsse usw.) zur Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder und aller damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen,
- daß über die Kinder Ihrer Einrichtung eine Anwesenheitsliste geführt wird;
- daß für die Kinder die Aufsicht (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung für Kinder) gewährleistet ist;
- daß die mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus der Tageseinrichtung für Kinder beachtet wird.
- (7) Sie sorgen dafür, daß für die Tageseinrichtung für Kinder im Einvernehmen mit dem Presbyteri-

um eine Arbeitskonzeption erstellt und in Abständen überarbeitet wird. Neben den in der Präambel genannten Zielsetzungen soll diese in die wesentlichen Inhalte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit beschreiben.

(8) Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechung und Abfassung von Ergebnisprotokollen. Insbesondere zu den gruppenübergreifenden pädagogischen und pflegerischen Diensten sind Regelungen zu treffen und festzuhalten. Hierzu gehört die Erstellung eines Dienstplanes und die Organisation der Kinderbetreuung.

Außerdem sorgen Sie für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (9) Sie achten darauf, daß die laufende Planung und Reflexion der Gruppenarbeit schriftlich niedergelegt wird.
- (10) Die Abwesenheits- und Urlaubsliste für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von Ihnen zu führen.
- (11) Bei der Erstellung von Zeugnissen oder entsprechenden Beurteilungen durch den Träger geben Sie eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (12) Sie sind berechtigt, Ausgaben für die in § 2 Absatz 1 BKVO unter 1 und 2 genannten Zwecke ausgenommen Personalkosten zu tätigen. Die Höhe richtet sich nach dem geltenden Haushaltsplan. Über die Ausgaben haben Sie Nachweise zu führen. Spendeneinnahmen sind an die zuständige Kassenverwaltung abzuführen.

Falls so geregelt, rechnen Sie das Essensgeld monatlich mit der Kirchenkasse ab.

(13) Für das gesamte Inventar innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Gemeinsam mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben Sie das Inventar pfleglich zu behandeln.

Sie sind verantwortlich für den ordentlichen und sauberen Zustand des Inventars und der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Einrichtung gehörenden Außenanlagen.

- (14) Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste sonstige Veranstaltungen pflegen.
- (15) Sie sollen sich um Kontakte zu den Lehrern der Grundschule/n und der Fachschule/n sowie zu den Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen.
- (16) Nimmt der Träger Praktikantinnen/Praktikanten in die evangelische Tageseinrichtung für Kinder auf, sind Sie verantwortlich für deren fachliche Anleitung und Begleitung.
- (17) Sie haben sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sie gemeinsam mit den anderen pädagogischen Mitarbeitern auszuwerten.
- (18) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum Besuch von kreiskirchlichen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen sowie anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

Presbyteriums geände sung werden Sie dazu	ert werden. Vor Beschlußfas- ı gehört.
(Siegel)	9
	(Dienstgeber)
Kenntnis genommen:	, den
(Mitark	peiterin/Mitarbeiter)

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des

Anlage 2

Muster

Dienstanweisung für die sozialpädagogische Fachkraft/Gruppenleitung

Präambel

Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

- (1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter sind Sie dem Presbyterium verantwortlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des Presbyteriums. Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Sie arbeiten in Ihrer Gruppe eigenverantwortlich. Sie haben die Arbeitskonzeption der Tageseinrichtung für Kinder und die Regelung für den gruppenübergreifenden Dienst, insbesondere die diesbezüglichen Weisungen der Leiterin bzw. des Leiters für die gruppenübergreifende Betreuung von Kindern in Randzeiten zu beachten. Die Leiterin bzw. der Leiter kann Ihnen das Weisungsrecht für Ergänzungskräfte unter anderem während der gruppenübergreifenden Betreuung von Kindern in Randzeiten übertragen.
- (3) Die Durchführung Ihres Dienstes soll in guter Zusammenarbeit mit dem Elternrat, dem Rat der Tageseinrichtung für Kinder, dem Presbyterium, der Mitarbeiterschaft und der Leitung geschehen.
- (4) Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Tageseinrichtung für Kinder zu besprechen. Dazu gehören z. B. Elternveranstaltungen,

- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Krankheiten oder Unfälle von Kindern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Personalangelegenheiten, außerordentliche Vorfälle.
- (5) Sie sind verantwortlich für die regelmäßige Besprechung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gruppe.
- Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil, nach Absprache auch an den Mitarbeiterbesprechungen der Kirchengemeinde.
- (6) Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption für die Tageseinrichtung für Kinder sowie an der Erstellung des Jahresberichtes für das Presbyterium.
- (7) Im Rahmen der Arbeitskonzeption der Tageseinrichtung für Kinder planen Sie die Gruppenarbeit und legen das Ergebnis der Leiterin bzw. dem Leiter der Tageseinrichtung für Kinder vor
- (8) Bei der Erstellung von Zeugnissen und entsprechenden Beurteilungen wirken Sie mit.
- (9) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (10) Sie führen die Anwesenheitsliste der Kinder Ihrer Gruppe.
- (11) Sie sind mitverantwortlich dafür, daß
- die Aufsicht über die Kinder (insbesondere bei Aktivitäten außerhalb des Einrichtungsgrundstückes) gewährleistet ist;
- die mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten vereinbarte Form der täglichen Entlassung aus der Tageseinrichtung für Kinder beachtet wird.
- (12) Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die zu der Einrichtung gehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
- (13) Sie sollen die Verbindung zum Elternhaus durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen pflegen.
- (14) Sie sollen sich nach Absprachen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Tageseinrichtung um Kontakte zu den Lehrern der Grundschulen und der Fachschulen sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstelle u. ä. Dienste bemühen, soweit es Kinder Ihrer Gruppe betrifft.
- (15) Sie wirken an der fachlichen Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten mit.
- (16) Sie haben sich mit der Fachliteratur auseinanderzusetzen und sich an der gemeinsamen Auswertung zu beteiligen.
- (17) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitstagungen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

20	Kirchiches Amtsbiatt der Evangenschen r	711
Presbyt	rienstanweisung kann durch Beschluß d eriums geändert werden. Vor Beschlußfa rden Sie dazu gehört.	
(Siegel)	, den	
	(Dienstgeber)	
Kenntn	s genommen:	
	, den	
		_
	(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	
	Anlage	3 -
	Muster	
	anweisung für die Erzieherin/den Erziehe s pädagogisch tätige Ergänzungskraft	er
	Präambel	
ъ.	. 1	

Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder ist gebunden an die Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).

Auf dieser Grundlage werden Sie, Frau/Herr als pädagogische Ergänzungskraft in der Tageseinrichtung für Kinder der Ev..... in eingestellt.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

(1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiter/Mitarbeiterin sind Sie dem Presbyterium verantwortlich vertreten durch den/die Vorsitzende oder durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des Pres-

Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt, ebenso die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter in Angelegenheiten der Gruppe und die sozialpädagogische Fachkraft, soweit ihr/ihm das Weisungsrecht von der Leiterin bzw. dem Leiter übertragen worden ist.

- (2) Sie übernehmen die Aufsicht über die Gruppe, soweit die Gruppenleitung zeitlich befristet abwesend ist. In Randzeiten betreuen Sie die anwesenden Kinder gruppenübergreifend nach Weisung der anwesenden sozialpädagogischen Fachkraft.
- (3) In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonderes Augenmerk auf eine gute Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft und mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu richten.
- (4) Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter zu besprechen. Dazu gehören z. B. Krankheit, Unfall eines Kindes oder Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

- (5) Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller pädagogisch tätigen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen teil.
- (7) Sie beteiligen sich an der Planung der Gruppenarbeit.
- (8) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (9) Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die zu der Einrichtung gehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
- (10) Sie sollen sich daran beteiligen, die Verbindung zum Elternhaus, z. B. durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen zu pflegen.
- (11) Sie sollen sich an der gemeinsamen Auswertung der Fachliteratur beteiligen.
- (12) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitstagungen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese Dienstanweisung kann durch Beschluß des Presbyteriums geändert werden. Vor Beschlußfassung werden Sie dazu gehört.

(Siegel)	, den
	(Dienstgeber)
Kenntnis gen	ommen:
	, den
	(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)
•	Anlage 4

Muster

für eine Dienstanweisung für die pädagogisch tätige Ergänzungskraft (Kinderpflegerin/Kinderpfleger)

Präambel

Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder nimmt einen diakonischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft wahr. Sie versteht sich als eine Einrichtung zur Verkündigung und Seelsorge. Sie ist ein Ort, an dem Leben, Glauben und Lernen auf der Grundlage des Evangeliums möglich ist.

Der Dienst in der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschieht gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Richtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder. Der Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder ist gebunden an die Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neu-

ordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Ge-
setz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).
Auf dieser Grundlage werden Sie, Frau/Herr
als pädagogisch tätige Ergänzungs-
kraft in der Tageseinrichtung für Kinder der Ev
inin
eingestellt.

Für die Ausübung Ihres Dienstes gelten folgende Anweisungen:

(1) In Ihrer Amtsführung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter sind Sie dem Presbyterium verantwortlich – vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten des Presbyteriums.

Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder ist Ihnen gegenüber weisungsberechtigt, ebenso die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter in Angelegenheiten der Gruppe und die sozialpädagogische Fachkraft, soweit ihr/ihm das Weisungsrecht von der Leiterin/dem Leiter übertragen worden ist.

- (2) Sie übernehmen die Aufsicht über die Gruppe, soweit die Gruppenleitung zeitlich befristet abwesend ist. In Randzeiten betreuen Sie die anwesenden Kinder gruppenübergreifend nach Weisung der anwesenden Gruppenleitung.
- (3) In der Durchführung Ihres Dienstes haben Sie besonderes Augenmerk auf eine gute Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterschaft und mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu richten.
- (4) Alle besonderen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie rechtzeitig mit der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter zu besprechen. Dazu gehören z. B. Krankheit, Unfall eines Kindes oder die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.
- (5) Sie beteiligen sich an der Erstellung und Reflexion der Arbeitskonzeption für die Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Sie nehmen regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil.
- (7) Sie beteiligen sich an der Planung der Gruppenarbeit.
- (8) Sie haben über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn diese nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (9) Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung haben Sie das Inventar, die Räume, den Spielplatz und die zu der Einrichtung gehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.
- (10) Sie sollen sich daran beteiligen, die Verbindung zum Elternhaus, z. B. durch Elterngespräche, Elternbesuche, Elternabende, Familiengottesdienste und andere Veranstaltungen zu pflegen.
- (11) Sie sollen sich an der gemeinsamen Auswertung der Fachliteratur beteiligen.
- (12) Zur Fort- und Weiterbildung für den Dienst in der Tageseinrichtung für Kinder sind Sie zum Besuch der synodalen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitstagungen sowie sonstiger geeigneter Fortbildungsangebote verpflichtet.

Diese	Dienstar	nweisung	kann	durch	Beschluß	des
Presb	yteriums	geändert	werde	en. Vor	Beschluß	fas-
sung v	werden S	ie dazu ge	ehört.			

(Siegel)	, den
-	(Dienstgeber)
Kenntni	s genommen: , den
	(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine 21. Verbandspfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 60070/92/VKK Dortmund VI/21

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hamm wird eine 9. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 47926/Hamm VI/9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine 17. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 51076/Gelsenkirchen VI/17

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft. Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 378/Eilshausen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine 6. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 63101/Ibbenbüren 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna, wird eine 6. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 28532/92/Kamen 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 8243/II/Methler 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 56786/II/Netphen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 38214/II/Oberfischbach 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Petrikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57543/Bielefeld-Petri 1 (3)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 4.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 4.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 56940a/Gladbeck-Bottrop VI/4.2

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 7.1.

§ 2

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 7.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985.

8 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 24. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 56940b/Gladbeck-Bottrop VI/7.2

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Barkhausen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Barkhausen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57539/Barkhausen 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

ξ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 55073/Höxter 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

8 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57542/Ochtrup 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1

§ 2

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57540a/Niederschelden 1 (2.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Niederschelden wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57540b/Niederschelden 1 (3.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

8 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

8 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Dezember 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 61922/Rotthausen 1 (3.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen wird als Pfarrstelle be-

stimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bielefeld, den 25. November 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Demmer Dr. Martens Az.: 57541/Siegen-Erlöser 1 (1.2)

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 1. 1994

Az.: 160/94/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet im Jahr 1994 statt in der Zeit von Montag, 18. April bis Donnerstag, 21. April. Begonnen wird mit dem Stehkaffee zum Kennenlernen am Montag um 15.00 Uhr, die Abreise ist am Donnerstag nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 18. April 1994

15.00 Uhr Anreise

15.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung

– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –

16.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Herr Vizepräsident Dr. Martens,
LKA Bielefeld –

19.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 19. April 1994

9.00 Uhr Bibelarbeit

– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volksmissionarisches Amt Witten –

10.00 Uhr Wie verkauft sich die Kirche?

– Prof. Dr. Schibilsky, Bielefeld –

15.00 Uhr Exkursion

Mittwoch, 20. April 1994

9.00 Uhr Bibelarbeit

- Pfarrer Dr. Schneemelcher -

10.00 Uhr Diakonie – Teil der Kirche?!

– Pfarrer Masanek, Diak.-Werk

Recklinghausen -

15.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und

Dienstrecht

– LK-Oberverwaltungsrat Rüdiger

Krah, LKA Bielefeld -

Donnerstag, 21. April 1994

9.00 Uhr Bibelarbeit

- Pfarrer Dr. Schneemelcher -

10.00 Uhr Asylanten- und Ausländerprobleme

- MdL Heinz Paus, Detmold -

12.15 Uhr Zusammenfassung der

Rüstzeitthemen

– Hans-Jürgen Bremer –

Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum 31. März 1994 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 02 31–9 57 84 01. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ: 400 601 04). Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen DM 22,00 pro Tag (mit Übernachtung DM 33,00). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von DM 13,00 pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: Mit der Bundesbahn über Brilon Wald nach Usseln. Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen: Autobahn A 2/A 33 und Bundesstraße 480 über Brilon und Willingen nach Usseln. Aus dem Ruhrgebiet: Bundesstraße 1/Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland: Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. 1. 1994

Az.: A 6 - 02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

- 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen),
- Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Plettenberg,
- 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Ständige Stelle für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. 1. 1994

Az.: C 3 - 61

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, mit Wirkung vom 1. April 1994 eine ständige Stelle für den Hilfsdienst einzurichten.

Die Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in die ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Frank Beckmann am 12. Dezember 1993 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Imke Bredehöft am 31. Oktober 1993 in Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Demmig am 28. November 1993 in Herten-Westerholt;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Drews am 19. Dezember 1993 in Eichlinghofen;

Pastorin im Hilfsdienst Miriam Gehrke-Kötter am 5. Dezember 1993 in Herford;

Pastor im Hilfsdienst Martin Giesler am 12. Dezember 1993 in Marl-Lenkerbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Kerwin am 12. Dezember 1993 in Barkhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Ohla am 27. November 1993 in Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Ressler am 7. November 1993 in Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Martin Roth am 19. Dezember 1993 in Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schäfer am 7. November 1993 in Bochum-Langendreer;

Pastor im Hilfsdienst Konrad Schrieder am 31. Oktober 1993 in Hamm-Mark;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Starnitzke am 12. Dezember 1993 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Dierk Starnitzke am 28. November 1993 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Thesing am 7. November 1993 in Marl;

Pastorin im Hilfsdienst Birgitta Zeihe am 5. Dezember 1993 in Herne.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte

Herrn Albrecht Nasdala, Arnsberg, sind nach Anhörung des Konsistoriums der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden

Bestätigt sind:

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen am 22. November 1993:

Pfarrer Ernst-Martin Barth, Gelsenkirchen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn am 12. November 1993:

Pfarrer Hans-Joachim Ziemann, Paderborn, zum Superintendenten (Wiederwahl);

die folgenden Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 15. November 1993:

Pfarrer Helmut Schwalbe, Soest, zum Synodal-assessor,

Pfarrer Dietrich Woesthoff, Bad Sassendorf, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Soest;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 15. November 1993:

Pfarrer Alfred Buß, Unna, zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Michael Beening zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Crone zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Winz-Baak (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor Karl-Heinz Diestel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Lippspringe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor Willi Everding zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (11. Kreispfarrstelle);

Pastor Klaus Heinbokel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Andreas Kersting zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Arnsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Hans Schmitt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwelm (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Steinebel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Wuttke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Herten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrerin Barbara Fahl-Njayou, Evang. Kirchengemeinde Buer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, gem. § 61 a Abs. 1 PfDG zum 1. Februar 1994.

In den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland getreten sind:

Pfarrer Michael Haberland, Evang. Kirchengemeinde Gronau (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Günter Thome, Evang. Kirchengemeinde Selm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Wink, Hagen, mit Ablauf des 16. Dezember 1993.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Wolfgang Albers, früher Westfälische Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 1. Januar 1994;

Pfarrer Joachim Meyer, Evang. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1994;

Pfarrer Dr. theol. Hans Büscher, Evang. Kirchengemeinde Hamm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Februar 1994;

Pfarrer Gerald Gohlke, Kirchenkreis Paderborn (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1994;

Pfarrer Wilhelm Keienburg, Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (11. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 1994;

Pfarrer Ernst Müller, Kirchenkreis Gütersloh (8. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1994;

Pfarrer Theodor Schmidt, Evang. Kirchengemeinde Havixbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Februar 1994;

Pfarrer Dr. theol. Josef Vattakattussery, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Februar 1994.

Verstorben sind:

Pfarrer Rudolf Klusmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, am 5. Dezember 1993 im Alter von 51 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Neß, zuletzt Landesflüchtlingspfarrer der Evang. Kirche von Westfalen, am 3. Januar 1994 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Reinhard Runge, zuletzt Pfarrer in Bochum-Melanchthon, Kirchenkreis Bochum, am 3. Januar 1994 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Schaefer, zuletzt Pfarrer in Drechen, Kirchenkreis Hamm, am 6. Januar 1994 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Herbert Schlieper, zuletzt Pfarrer in Opherdicke, Kirchenkreis Unna, am 28. Dezember 1993 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer Artur Specht, Militärpfarrer in Dülmen, am 26. November 1993 im Alter von 57 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Uffelmann, zuletzt Pfarrer in Rummenohl, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 2. Dezember 1993 im Alter von 87 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:
 - Kreispfarrstelle Gelsenkirchen (Krankenhausseelsorge);
 - 1. Kreispfarrstelle Gütersloh (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen), sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - 9. Kreispfarrstelle Hamm (Jugendarbeit);
 - 3. Kreispfarrstelle Paderborn (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen), sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;
 - 2. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Seelsorge und Beratung im Kirchenkreis);
 - 1. Kreispfarrstelle Unna (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen), sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;
- b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

- 2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;
- 2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford;
- Pfarrstelle der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof, Kirchenkreis Paderborn;
- 6. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kamen, Kirchenkreis Unna;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lendringsen, Kirchenkreis Iserlohn;
- 3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Eissern, Kirchenkreis Siegen;
- 6. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Mettingen, Kirchenkreis Tecklenburg (Berichtigung zur Veröffentlichung im KABI. Nr. 8/1993 Seite 275);
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen;
- 2. Pfarrstelle der Evang.-Ref. Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen;

- 1. Pfarrstelle der Evang. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen (Berichtigung zur Veröffentlichung im KABl. Nr. 8/1993 Seite 275);
- c) die Pfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:
 - Verbandspfarrstelle Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge)

Pfarrstelle 3.2 der Evang. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Kreispfarrstelle 4.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Krankenhausseelsorge);

Kreispfarrstelle 7.2 des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Religionslehre)

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Gerd-Peter Münden ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Minden berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung eines Kirchenmusikers:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heiner Schwarz, Weisgerberstraße 12, 57080 Siegen.

Den Grundkursus 11.93 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 17. Dezember 1993 bestanden:

Beckmann, Britta Beins, Brigitte Blankenberg, Marion Böhm, Marlis Fangmeier, Heinrich Fischer, Jutta Hardt, Ursula Kobus, Marion Köhler, Stefan Lane, Elisabeth Langhammer, Roswitha Nauert, Mechtild Ostermann, Stefan Sattler, Karin Schlegel, Dietlind Winkelmann, Jörg

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Aufklärung

"Politik und Kultur nach der Aufklärung". Festschrift Hermann Lübbe zum 65. Geburtstag. Hrsg. in Verbindung mit Weyma Lübbe und Hans-Martin Saß von Kurt Röttgers, Schwabe & Co. Verlag, Basel, 1992, 205 S., Ln., 67,– DM.

Es geht um Errungenschaften der Aufklärung (die Freiheitsrechte und die politischen Beteiligungsrechte) sowie um die nicht erfüllten anderen Verheißungen (vor allem die Idee des unbegrenzten, wissenschaftsgestützten Fortschritts). Die vorliegende Festschrift umfaßt elf höchst interessante Aufsätze – u. a. von Thomas Nipperdey ("Einheit und Vielheit in der neueren Geschichte"), Odo Marquard ("Zukunft und Herkunft. Bemerkungen zu Joachim Ritters Philosophie der Entzweiung"), Trutz Rendtorff ("Wie christlich wird Europa sein? Ein religionstheoretischer Seitenblick auf den europäischen Einigungsprozeß"), Weyma Lübbe ("Religionsbegriff und Religionskultur nach der Aufklärung") und Heinz Kleger ("Varianten der Bürgerreligion").

Am Schluß seines Beitrags sagt Rendtorff: "Das Ziel ist keine neue Identität von Christentum und Europa. Das corpus christianum, Symbolwort des mittelalterlichen Friedensreiches, ist geschichtsträchtige Erinnerung. Das corpus europaeum geht aus Erfahrungen von Krieg und Schuld hervor, die in der Mitte Europas, in Deutschland, sich aufgetürmt haben. Wenn heute gesagt wird, wir erlebten das Ende der Nachkriegsgeschichte, dann kann das zu einer Erneuerung der Wahrheit des Christentums für die Zukunft Europas beitragen, jener Wahrheit, die darin besteht, daß Gott nicht in Macht und Gewalt erscheint, in Herrschaft und Autorität geehrt wird, sondern in der Anerkennung des Humanum, einer Menschlichkeit, die im gegenseitigen Respekt auf menschliche Weise und in kleiner Münze ehrt, womit das Christentum einst seinen Anfang genommen hat: Daß Gott als barmherziger und menschenfreundlicher Gott unter den Menschen Wohnung genommen hat. An diesem Maßstab wird zu messen sein, wie christlich Europa sein wird" (S. 151).

K.-F. W.

Ethik

Eberhard Amelang (Hrsg.): "Ethisches Denken in der Medizin". Ein Lehrbuch, Springer Verlag, Berlin – Heidelberg, 1992, XVIII, 248 S., kt., 48,– DM.

In dem Buch schreiben vor allem Theologen und Mediziner. Sie suchen eine ethische Grundlage in einer pluralistischen Gesellschaft. Für einen Nichtmediziner interessant sind die an konkreten Fällen aufgezeigten Denkansätze. Am Schluß sind ethische Kondizes abgedruckt. Das Literaturverzeichnis führt weiter. Leider fehlt ein Register.

K.-F. W.

Renaissance

Peter Burke: "Die Renaissance in Italien". Sozialgeschichte einer Kultur zwischen Tradition und Erfindung, Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, 1992, 334 S., Ln., 48,– DM.

Dies ist ein Standardwerk über die Renaissance. Es unterrichtet über Künste und Wissenschaften, Auftraggeber und Förderer, über Weltbilder und gesellschaftliches Gefüge, über kulturellen und sozialen Wandel. Hervorzuheben sind 125 Abbildungen. Eine spannende Lektüre.

K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffer

Peter H. A. Neumann (Hrsg.): ", Religionsloses Christentum" und "nicht-religiöse Interpretation" bei Dietrich Bonhoeffer" (Wege der Forschung, Bd. 304), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1990, VII, 493 S., Ln., 98,— DM.

Der Hrsg. gibt zunächst eine Einführung in die Geschichte der Bonhoeffer-Rezeption und Bonhoeffer-Forschung. Sodann druckt er 24 Aufsätze in- und ausländischer Theologen ab (u. a. Götz Harbsmeier, Helmut Thielicke, Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Manfred Karnetzki, Dedo Müller, Kornelis Heiko Miskotte, Gerhard Sauter, Klaus-Martin Beckmann, Eberhard Bethge, Ernst Feil, Heinz Eduard Tödt); alle Aufsätze werden in deutscher Sprache dargeboten. Am Schluß des Buches stehen ein Literaturverzeichnis und ein Namenregister.

K.-F. W.

Dekalog

Werner H. Schmidt in Zusammenarbeit mit Holger Delkurt und Axel Graupner: "Die Zehn Gebote im Rahmen alttestamentlicher Ethik" (Erträge der Forschung, Bd. 281), Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1993, IX, 177 S., kt., 39,–DM.

Nach einer Einführung zur Verbindung von Glaube und Ethik sowie zu den Merkmalen und zur Überlieferungsgeschichte des Dekalogs wird jedes Gebot einzeln behandelt – in exegetisch vorbildlicher Weise. Ein gutes Buch zur biblisch-theologischen Vergewisserung.

K.-F. W.

Luther

Jörg Baur: "Luther und seine klassischen Erben". Theologische Aufsätze und Forschungen, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen, 1993, IV, 398 S., kt., 74,– DM.

Es ist nützlich und geboten, daß sich die Theologie ihres Erbes vergewissert. Jörg Baur gibt hier auch den Praktikern vortreffliche Hilfe. Sein Aufsatzband beginnt mit vier Aufsätzen über den Theologen Luther: "Extreme Theologie"; "Luther und die Philosophie"; "Zur Aktualität des neuen Ansatzes in Luthers Theologie"; "Sola Scriptura – historisches Erbe und bleibende Bedeutung". Es folgen vier Beiträge zur lutherischen Christologie, dann weitere vier Aufsätze über "Gestalten und Phänomene" vor allem der lutherischen Orthodoxie.

Drei Zitate aus dem vorzüglich belegten Aufsatz "Sola Scriptura": "Die Kirche ist nicht Mutter, sondern Tochter des Wortes. Die Heilige Schrift ist der Schoß, aus dem sie geboren wird" (S. 82). "Die Scriptura umgreift die ganze Schöpfung, sie bezeugt und vollzieht Gottes Handeln an der Menschheit; ihr Wort gilt dem ganzen Weltkreis. Als ein so universales ist dieses Buch der ganzen Christenheit gegeben und erhalten worden, damit sie durch Predigt, Taufe und Mahl gesammelt und aufgerichtet wird - sola Scriptura, numquam solitaria" (S. 103). "Der ganzen menschlichen Ökumene aber läßt sich die Schrift hören als die schmerzhafte und befreiende Unterbrechung ihres Selbstgespräches und der Worte ihrer Götter, als Wort der Hoffnung und als Mahnung zur Gottesfurcht, dem Anfang aller Weisheit" (S. 113).

K.-F. W.

Bistum Münster

Werner Thissen (Hrsg.): "Das Bistum Münster".

- Bd. I: "Die Bischöfe von Münster". Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare von Alois Schröer. Mit Beiträgen von Erwin Iserloh, Heinz Hürten, Heinz Mussinghoff und Reinhard Lettmann, 439 S., geb.;
- Bd. II: "Pastorale Entwicklung im 20. Jahrhundert". Redaktion: Günter Graf, 392 S., geb.;
- Bd. III: "Die Pfarrgemeinden". Redaktion: Ulrich Menkhaus, 1004 S., geb.;

alle Bände im Verlag Regensberg, Münster, 1993, zus. 118,- DM.

Der erste Band enthält Biographien und Biogramme (aus neuerer Zeit mit Bildern). Sehr sorgfältig sind Quellen und Literatur verzeichnet.

Der zweite Band hat sechs Teile: I. Synoden und Konzil; II. Formen der Zusammenarbeit (Pfarrgemeinderat; Pfarrverbände; Regionen; Orden und Geistliche Gemeinschaften; Ökumene); III. Diözesane Dienste (Schulen; Exerzitienarbeit; Caritas; Rechtsprechung; Publizistik; Kunst u. a.); IV. Pastorale Berufe (Priester und Laien); V. Vorbilder des Glaubens im 20. Jahrhundert (Priester und Laien, u. a. Clemens August Graf von Galen und Edith Stein); VI. Das Territorium des Bistums (Wachstum, Grenzen, Gestalt, Neugliederung; Statistiken).

Im dritten Band sind alle Pfarren im westfälischen, rheinischen und oldenburgischen Teil aufgeführt (Geschichte; Literatur; Struktur der Pfarre; Kirchen, Kapellen, kirchl. Gedenkstätten; kirchl. Gebäude und Einrichtungen; Friedhof; kirchl. Verbände und Vereine; Partnerschaften in der Weltkirche; religiöses Brauchtum; Wallfahrten und Prozessionen).

Ein in Geschichte und Gegenwart sehr informatives Handbuch, das in entsprechenden evangelischen Bibliotheken nicht fehlen darf.

Latein

Bernhard Kytzler und Lutz Redemund: "Unser tägliches Latein". Lexikon des lateinischen Spracherbes (Kulturgeschichte der Antiken Welt, Bd. 52), Verlag Philipp von Zabern, Mainz, 1992, XXXVIII, 977 S., Ln., 88,– DM.

"Die Autoren des vorliegenden Werkes haben sich zum Ziel gesetzt, den Stellenwert des Lateinischen in der modernen deutschen Sprache umfassend und in seinen wesentlichen Bestandteilen darzustellen, und zwar in bezug auf Fremd- und Lehnwörter wie im Hinblick auf Redewendungen . . . Die enorme Anzahl lateinischer Fremdwörter im Deutschen und auch in den anderen europäischen Sprachen zeigt, daß Latein keine 'tote Sprache' ist, sondern in seinen europäischen Kindern munter fortlebt, ja mit den Neuschöpfungen der modernen Technik-Sprachen täglich neu geboren wird!" (S. VII)

Zum Beginn lesen wir eine kurze und gehaltvolle kulturhistorische Einführung. Im lexikalischen Teil sind jeweils vier Spalten: 1. das deutsche Fremd- oder Lehnwort; 2. die Bedeutung(en) dieses Wortes; 3. das zugehörige lateinische Wort; 4. dessen Übersetzung.

Das Lexikon ist zu jeder Zeit nützlich.

K.-F. W.

Fundamentaltheologie

Michael Kessler, Wolfhart Pannenberg und Hermann Josef Pottmeyer: "Fides quaerens intellectum". Beiträge zur Fundamentaltheologie, A. Francke Verlag, Tübingen, 1992, XIV, 639 S., kt., 78.– DM.

Das vorliegende Buch ist eine Festgabe zum 65. Geburtstag des Tübinger katholischen Fundamentaltheologen Max Seckler. Es ist ein reiches Lesebuch mit über 40 Beiträgen. Natürlich enthält es vor allem Beiträge von Theologen. Ich nenne u. a. Hans Waldenfels, Karl H. Neufeld, Walter Kasper, Joseph Card. Ratzinger, Peter Eicher, Heinrich Fries, Peter Neuner, Peter Hünermann. Hier haben wir ein breites Spektrum heutiger katholischer Dogmatik und Fundamentaltheologie. Dazu kommen weitere Fachvertreter aus Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten. Die evangelische Theologie wird von so bedeutenden Theologen wie Oswald Bayer ("Theologie als Weisheit") und Wolfhart Pannenberg ("Die Rationalität der Theologie") vertreten. Auch Philosophen schreiben in diesem Band - u. a. Richard Schaeffler und Josef Simon. Einen schönen Beitrag hat der Germanist Helmut Koopmann geschrieben: "Ethik als Politik der Mitte. Zu Positionen von Romanautoren in der Weimarer Zeit und in der BRD." Sehr nachdenklich ist ein Text von Martin Walser: "Aus den Notizen betreffend G." Eingerahmt wird das Buch von einem Bild des Malers und Bildhauers Herbert Hajek und einem Gedicht des tschechischen Dichters Jan Skácel (übersetzt von Reiner Kunze).

Noch einmal: ein reiches Lesebuch!

1 D 4185 B

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld